

ELTERNZEIT / ELTERNGELD (PLUS) - Übersicht

Elternzeit

Dauer	<p>Wenn sie mit ihrem Kind im selben Haushalt leben und es selbst betreuen, haben Eltern bis zum 3. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Elternzeit. Diese beginnt für die Mutter nach dem Mutterschutz, für den Vater mit der Geburt. Allerdings wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf die Elternzeit der Mutter angerechnet. Die Eltern können alleine, abwechselnd oder auch gemeinsam EZ nehmen.</p> <p>Auf Antrag kann ein Zeitraum von 24 Monaten bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dies ist z. B. bei der Geburt eines weiteren Kindes während der EZ interessant. Beide Elternteile haben zudem das Recht, ihre EZ in drei Abschnitten zu nehmen. Es besteht für jedes Kind ein Anspruch auf drei Jahre EZ.</p>
Antrag/Fristen	<p>EZ ist bei der Bezirksregierung zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn zu stellen. Er soll eine Erklärung für die folgenden zwei Jahre enthalten. Diese langfristige Planung ist in der Praxis nicht immer möglich. Manche Eltern entscheiden sich zunächst für ein Jahr. Das hat den Vorteil, dass man bei EZ <u>unter</u> einem Jahr (1 Jahr minus 1 Tag) automatisch an seine alte Stelle zurückkehrt, wohingegen eine EZ von einem Jahr und mehr nur zu einem Anspruch auf eine Stelle an einer wohnortsnahen Schule (max. 50 km) führt.</p> <p>Elternzeit, die zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen wird, muss mindestens 13 Wochen im Voraus angemeldet werden. Gleiches gilt für Teilzeitbeschäftigungen in dieser Zeit.</p> <p>In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) ist festgelegt, dass Lehrkräfte die EZ nicht direkt vor oder nach den Ferien beenden bzw. beginnen dürfen. Der Abstand zu den Ferien muss ihrer Länge entsprechen. Wenn kein Rechtsmissbrauch erkennbar ist, sind Abweichungen von dieser Regel durchaus möglich. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Elterngeld der Fall.</p>
Teilzeit- beschäftigung	<p>Während der EZ ist eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von max. 32/41 Wochenstunden (Gymnasium: 19,5/25,5; WBK: 17/22) grundsätzlich möglich. Mit Zustimmung der Bezirksregierung kann die TZ im 2. Jahr der EZ auch an einer anderen Schule bzw. Schulform abgeleistet werden.</p>
Kranken- versicherung Beihilfe	<p>Beamtete Lehrkräfte sind während der EZ i. d. R. beihilfeberechtigt. Je nach Beschäftigungs- und Familienverhältnis ändert sich allerdings der Beihilfeanspruch. Geht man während der EZ keiner Beschäftigung nach oder ist unterhältig beschäftigt, wird man mit einem Ehepartner, der ebenfalls beihilfeberechtigt ist, „berücksichtigungsfähiger Ehegatte“ und hat Anspruch auf einen Beihilfesatz von 70%. Bei einer Beschäftigung im Umfang von mind. der Hälfte der Regelarbeitszeit besteht ein eigener Beihilfeanspruch. Dieser richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder: Ab dem 1. Kind ist man zu 50%, ab dem 2. Kind zu 70% beihilfeberechtigt.</p>
Kranken- versicherung PKV-Zuschuss	<p>Die PKV muss weiterhin bezahlt werden. Das LBV gewährt jedoch einen monatlichen Zuschuss von 31 €, sofern die Bezüge vor der EZ unter der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung lagen (für das Jahr 2024 62.100 € jährlich bzw. 5175,- € monatlich).</p>

ELTERNZEIT / ELTERNGELD (PLUS) - Übersicht

Elterngeld (Basiselterngeld): Für alle nach dem 01.01.2007 geborenen Kinder wird für max. 14 Monate Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt.

Dauer/Aufteilung	Zwölf Monate des Elterngeldes können unter den Eltern beliebig aufgeteilt werden. Bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld nur noch maximal einen Monat möglich . Weitere zwei Monate werden gewährt, wenn auch der andere Elternteil für nicht mehr als 32 Wochenstunden (Umrechnung Schule: siehe oben) erwerbstätig ist oder seine Berufstätigkeit unterbricht. Alleinerziehenden stehen 14 Monate Elterngeld zu, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben.
Höhe	Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und beträgt i. d. R. 65 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro monatlich. Für Geringverdienende steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100 %. Vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätige Eltern erhalten ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Für Geschwisterkinder gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% (mind. 75€), wenn zwei Kinder, die das 3. Lebensjahr, oder drei und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt leben. Ist man während des Bezugs des Elterngeldes erwerbstätig, werden die Einkünfte angerechnet. Die Höhe des Elterngeldes beträgt dann 65% bzw. 67% der Differenz aus dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlichen durchschnittlichen Einkommen nach der Geburt.
Antragstellung	Elterngeld muss bei den zuständigen Elterngeldkassen der Kreise und kreisfreien Städte bis spätestens drei Monate nach dem Beginn des Zeitraums beantragt werden, für den das Elterngeld beantragt werden soll.

ElterngeldPlus

Zielgruppe	Eltern haben die Wahl zwischen Elterngeld, ElterngeldPlus oder einer Kombination aus beiden Modellen. Das ElterngeldPlus soll den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern und richtet sich vor allem an Väter und Mütter, die während und nach dem Bezug von Elterngeld in Teilzeit arbeiten wollen.
Höhe + Dauer	Ein Basiselterngeld-Monat entspricht 2 ElterngeldPlus-Monaten, dadurch kann man die Bezugszeit von Elterngeld verlängern. Das ElterngeldPlus wird genau wie das Basiselterngeld berechnet; es beträgt aber max. die Hälfte des Elterngeldbetrags, der dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde. Besonders Eltern, die in Teilzeit arbeiten möchten, können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Der ElterngeldPlus-Bezug ist aber auch ohne Teilzeitarbeit möglich.
Partnerschaftsbonus	Zudem gibt es einen Partnerschaftsbonus von 4 zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten, der Eltern gewährt wird, die parallel 24-32 Stunden in der Woche arbeiten. Beide Elternteile müssen den Bonus beantragen.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.